



Bio-Verordnungen, RAUS, BTS

Allgemein

Geltungsbereich Die Bio-Verordnung gilt nicht für Insekten gemäss LMG. (Bio-V, Art. 1)
Mit der Revision der Lebensmittelgesetzgebung wurden per 1. Mai 2017 drei Insektenarten für den menschlichen Verzehr zugelassen. Da die Bio-V keine spezifischen Produktionsanforderungen regelt, werden die Insekten nun explizit ausgeschlossen.

Zertifizierungsstellen Verankerung der Kompetenzen des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) bezüglich der Zertifizierungsstellen (ZS), Verankerung der Mitwirkungspflicht der ZS bei der Überwachung ihrer Tätigkeiten durch das BLW. (Bio-V, Art. 28 Absatz 1, 2, 3 und 4)

Landwirtschaft

Definition Betrieb Neu wird explizit geregelt, dass alle Unternehmen, welche Erzeugnisse nach den Anforderungen der Bio-Verordnung produzieren, als Biobetrieb gelten und zwar unabhängig davon, ob die Produktion bodengebunden oder nicht bodengebunden erfolgt. (Bio-V, Art. 5)
Keine inhaltliche Änderung, sondern die Vollzugspraxis wird rechtlich abgebildet.

Anerkennung von Produktionsstätten, verkürzte bzw. schrittweise Umstellung Die Kriterien für die Anerkennung von Produktionsstätten als selbstständige Biobetriebe werden explizit in die Bio-Verordnung aufgenommen. (Bio-V Art. 7 Abs. 5 und 6)
Der Grundsatz der Gesamtbetrieblichkeit im Biolandbau ist sowohl in Artikel 15 Absatz 2 des LWG wie auch in Artikel 6 der Bio-Verordnung verankert. Mit der expliziten Aufnahme der Kriterien für Produktionsstätten als eigenständigen Biobetrieb (neuer Artikel 7) wird der Vollzug der Bio-Verordnung bezüglich Gesamtbetrieblichkeit klarer und transparenter. Es handelt sich nicht um eine Lockerung der bisherigen Praxis.

Die Zuständigkeit für die Anerkennung von Produktionsstätten als selbstständigen Biobetrieb, verkürzte Umstellung und schrittweise Umstellung liegt neu bei den Zertifizierungsstellen (ZS). Die ZS müssen ihre Entscheide dem BLW und den kantonalen Behörden mitteilen. (Bio-V Art. 7 Abs. 5 und 6, Art. 8 Abs. 1bis, Art. 9 Abs. 2 und 4, Art. 30e Abs. 4bis)

Pflanzenschutz Listung Schwefelkalk und Pflanzenkohle (WBF-Bio-V, Anhang 1)

Tierhaltung RAUS/BTS Kann eine BTS- oder RAUS-Anforderung aufgrund eines behördlichen Erlasses (z. B. bei der Vogelgrippe) oder einer befristeten schriftlichen Therapieanordnung eines Tierarztes nicht eingehalten werden, so werden die Beiträge nicht gekürzt. (DZV, Art. 72 Abs. 4)

Das Dokument mit der befristeten Therapieanordnung des Tierarztes muss ab Beginn der Abweichung von BTS- und RAUS-Anforderungen auf dem Betrieb vorhanden sein.

«Umbenennung» (Monate > Tage) der Pferdekategorien. (DZV, Art. 73 Bst. b)
Steht im Zusammenhang mit der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung.

Aufheben der Tierkategorie «Weidelämmer». (DZV, Art. 73 Bst. d)
Es gibt für Weidelämmer keine Tierwohlbeiträge mehr.

Neue Tierkategorien «Bisons» und «Hirsche». (DZV, Art. 73 Bst. h)
RAUS-Beiträge für Bisons und Hirsche, wenn sie auf grossen Flächen weiden können.

Keine BTS-Beiträge mehr für Hengste, Ziegenböcke und Zuchteber. (DZV, Art. 74 Abs. 2)

Keine RAUS-Beiträge mehr für Kaninchen (DZV, Art. 75 Abs. 2)

Einzelbetriebliche Sonderzulassungen für Rindvieh: Ab 2018 nur noch für Betriebe ohne Auslaufmöglichkeit in einer Bergzone. Sonst keine Änderung bezüglich Sonderzulassungen. (DZV, Art. 76)

Mit Ausnahme einiger einzelbetrieblicher Sonderzulassungen betreffend den Auslauf für Rindvieh keine Änderung bei den einzelbetrieblichen Sonderzulassungen. Inhabern

– einer einzelbetrieblichen Sonderzulassung betreffend den Auslauf für Rindvieh oder

– anderer einzelbetrieblicher Sonderzulassungen ohne Befristung

wird empfohlen, sich demnächst beim kantonalen Landwirtschaftsamt zu erkundigen.

Allen andern Inhabern einer einzelbetrieblichen Sonderzulassung wird empfohlen, einige Monate vor deren Ablauf mit dem kantonalen Landwirtschaftsamt Kontakt aufzunehmen.

Neu: einfachere Struktur mit einigen materiellen Anpassungen. (DZV, Anhang 6)

Ende November wird das BLW das Dokument «DZV mit Erläuterungen» aufschalten. Bei den Bestimmungen wurden unter anderem folgende Punkte geändert:

– wesentlich weniger Vorgaben bezüglich Dokumentation (mehr Eigenverantwortung)

– neue Regelung der zulässigen Abweichungen von «jeden Tag Zugang zur Weide», u.a. bezüglich der ungedeckten eingestreuten Auslauffläche für Legetiere und Aufzucht.

– neue Regelung betreffend die offene Seitenfläche des AKB (Geflügelhalter, die für das Jahr 2018 fristgerecht ein Gesuch um Tierwohlbeiträge für Nutzgeflügel eingereicht haben, müssen diese neue Vorgabe erst ab 1. Januar 2019 erfüllen.)



Bio-Verordnungen, RAUS, BTS (Fortsetzung)

Verarbeitung			
Diverses	Anpassung der Verweise auf die am 1. Mai 2017 in Kraft getretene neue Lebensmittelgesetzgebung. (Div. Artikel)		
Hilfsstoffe	Listung Ammoniumhydroxid, als Hilfsstoff für Überzugsmittel bei Eiern. (WBF-Bio-V, Anhang 3. Teil B, Ziff. 2)		
Import			
Zertifizierungsstellen	Neu liegt die Zuständigkeit für die Erstellung der Liste der Zertifizierungsstellen und Kontrollbehörden beim WBF (und nicht mehr beim BLW). Begehren für die Aufnahme in diese Liste sind an das BLW zu richten. Die Liste wird als Anhang in die WBF-Bio-V integriert. (Bio-V Art. 23a, WBF-Bio-V Anhang 4a)		
Kontrollbescheinigung	Einführung des Kontrollsystems TRACES (Trade Control and Expert System) der EU für die digitale Abwicklung der Kontrollbescheinigungen. (Bio-V Art. 24, WBF-Bio-V Art. 16a, Art. 16b, Art. 16c Abs. 1, 4 und 5, Art. 16d, Art. 16f Abs. 2, 3, 4, 6 und 7) Verfolgte Ziele: Gleichwertigkeit zur EU zu erhalten, administrative Vereinfachung für die Marktakteure, bessere Rückverfolgbarkeit von Bioprodukten, Fälschungssicherheit der Kontrollbescheinigungen, Notifizierung von Unregelmässigkeiten und Verstössen.		
Bio-V	Verordnung über die biologische Landwirtschaft des Bundesrates	RAUS	Regelmässiger Auslauf im Freien (in der Direktzahlungsverordnung)
BTS	Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (in der Direktzahlungsverordnung)	WBF	Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung
DZV	Direktzahlungsverordnung	WBF Bio-V	Verordnung über die biologische Landwirtschaft des WBF



Bio Suisse Richtlinien Landwirtschaft

Allgemein	
Umstellung und Gesamtbetrieblichkeit	Präzisierung: Betriebsgemeinschaften können nur zwischen Knospe-Betrieben gegründet werden. (Teil II, Art. 1.5.2.1) Präzisierung: Eine Schrittweise Umstellung des Obstbaus ist nur bei Dauerkulturen möglich. (Teil II, Art. 1.3)
Pflanzenbau	
Züchtung, Vermehrung	Für den HOLL-Rapsanbau dürfen neu Hybridsorten verwendet werden. (Teil II, Art. 2.2.7) Bei HOLL-Raps (High Oleic Low Linolenic) gibt es nur Hybridsorten; mit der Änderung wird der Anbau im Biolandbau ermöglicht. Bei den anderen Rapstypen dürfen weiterhin keine Hybridsorten eingesetzt werden.
Nährstoffversorgung	Gärgut / Gärgülle darf nur noch von Biogasanlagen bezogen werden, welche kein in Plastik verpacktes Material vergären. Übergangsfrist bis 31.12.2018. (Teil II, Art. 2.4) Diese Neuerung tritt erst per 1.1.2019 in Kraft. 2018 wird im Detail definiert, welche Materialien, bzw. Technologien betroffen sind, bzw. welcher Plastik-Restanteil toleriert wird.
Treiberei und Sprossenproduktion	Die bei Grünsprossen einsetzbaren Substrat-Komponenten wurden erweitert. (Teil II, Art. 3.5.2.1) Zugelassen sind neu weitere organische und nicht aufbereitete mineralische Komponenten. Nicht zugelassen sind aufbereitete mineralische und synthetische Substrate (z.B. Perlit). Grünsprossen, die bodenunabhängig produziert wurden, müssen immer mit dem Substrat zusammen vermarktet werden. (Teil II, Art. 3.5.2.3)
Tierhaltung	
Fütterung	Wiederkäuerfütterung: Minimaler Grasanteil (frisch, siliert oder getrocknet) von 75 Prozent im Talgebiet und 85 Prozent im Berggebiet, gerechnet auf die Jahresration. (Teil II, Kap. 4.2) Die Änderung wurde bereits 2016 mit Übergangsfrist beschlossen. Für den Einsatz von Futtermitteln, welche nicht der Futtermittelliste von Bio Suisse / Agroscope / FiBL entsprechen, braucht es eine Ausnahmegewilligung. (Teil II, Art. 4.2.3.5) Diese bestehende Regelung wurde neu auf Weisungsstufe gehoben. Nichtgelistete Futtermittel dürfen weiterhin nur auf tierärztliche Anordnung und zeitlich beschränkt eingesetzt werden. Die Ausnahmegewilligung ist beim Futtermittelteam des FiBL zu beantragen. Betriebe, die Futtergetreide direkt aus dem Ausland importieren, müssen ihren Bedarf mit mindestens 60 Prozent inländischem Futtergetreide decken. (Teil II, Art. 4.2.3.1) Für Selbstmischer gelten somit die gleichen Auflagen wie für die Futtermöhlen. Selbstmischer müssen mindestens 70 Prozent des importierten Sojas mit europäischem Soja decken. (Teil II, Art. 4.2.3.1) Für Selbstmischer gelten somit die gleichen Auflagen wie für die Futtermöhlen.
Schweine	Den Schweinen muss neu täglich Gras, Heu oder eine Ackerkultur, bei welcher die ganze Pflanze geerntet wird (frisch oder siliert), gefüttert werden. Zur Beschäftigung muss langes Stroh zur Verfügung gestellt werden. (Teil II, Art. 5.4.2) Raufutter erhöht den Strukturanteil im Futter und hat dadurch positive Auswirkungen auf die Magengesundheit.
Geflügel	Ab 500 Legehennen ist neu ein Schlechtwetterauslauf obligatorisch. Maximal ein Drittel der Fläche darf überdacht sein. (Teil II, Art. 5.5.3.8) Für Knospe-Betriebe mit am 31.12.2017 bestehenden Ställen gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2019.
Insekten	Neu gibt es Ausführungsbestimmungen zur Insektenproduktion. (Teil II, Kap. 5.9)



Bio Suisse Richtlinien Verarbeitung und Handel

Allgemein	
Kennzeichnung, Marktauftritt	<p>Gebiet Schweiz ist neu definiert gemäss Art. 2 der Verordnung über die Verwendung von schweizerischen Herkunftsangaben für Lebensmittel (HasLV). (Teil III, Art. 1.10.2.2) Die Definition wurde in sämtlichen relevanten Kapiteln analog 1.10.2.2 übernommen.</p> <p>Präzisierung hinsichtlich der Prozent-Berechnung von Produkten aus mehreren Rohstoffen bzw. nur aus einem landwirtschaftlichen Rohstoff bestehend. (Teil III, Art. 1.10.2.2) Keine Abweichungen zur Swissness-Regelung. Es war nicht die Idee der Richtlinie, dass z. B. die Milch nur zu 90 Prozent aus der Schweiz stammen musste.</p>
Deklarationsvorgaben	Wasser ist als Bestandteil der Rezeptur zu deklarieren. (Teil III, Art. 1.10.3)
Schädlingskontrolle (Verarbeitung, Lagerung)	<p>Anpassung Geltungsbereich: Ergänzungen von Branchen/Bereichen, welche nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen; die Ausnahmeregelung für kleingewerbliche Milchverarbeitungsbetriebe mit gültiger Fromarte-Zertifizierung. (Teil III, Art. 1.12.1.2)</p> <p>Grossräumige Behandlungen nur in leeren Räumlichkeiten, d.h. auch Verpackungsmaterialien für Knospe-Produkte müssen aus den Räumen entfernt werden. (Teil III, Art. 1.12.4.3 b und «Anhang 3 zu Teil III, Art. 1.12» Art. 3.1 und 3.2)</p>
Produktespezifisch	
Milch und Milchprodukte	<p>Die Vorgaben zur Milchlagerdauer wurden gestrichen. (Teil III, Art. 2.1.1) Es gelten die gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Ergänzung: Bis zu einer Schüttmenge von 1 Prozent der in Verarbeitung stehenden Milchmenge darf die Milch bis 31.12.2019 auch nicht biologischer Herkunft sein. (Teil III, Art. 2.1.4.1) Seit 2014 ist nur noch biologische Milch zur Kulturbereitung zugelassen. Es zeigte sich darauf, dass verschiedene Lizenznehmer mit Knospe-UHT-Milch schlechtere Resultate erzielen. Bis Ende 2019 soll wieder konventionelle Milch erlaubt sein, um Zeit zum Suchen einer Problemlösung zu gewinnen.</p> <p>Präzisierung Joghurt usw.: Stärken in Knospe-Qualität dürfen nur bei der Herstellung von Grundstoffen zugesetzt werden. (Teil III, Art. 2.4.2) Behebung des Fehlers bei der letzten Anpassung 2016.</p> <p>Puffersalz: Citrate für Kaffeerahm wurde gestrichen. Es ist nur Natriumcitrat erlaubt. (Teil III, Art. 2.7.5) Anpassung an die WBF Bio-V.</p> <p>Ergänzung Milchsäure und Zitronensäure für Mozzarella. (Teil III, Art. 2.8.6) Ergänzung Zitronensäure für Molkenkäse und Mascarpone. (Teil III, Art. 2.9.5) Ergänzung Zitronensäure für Schmelzkäse. (Teil III, Art. 2.10.6) Der Einsatz von Zitronensäure war ursprünglich für Käse gemäss Bio Suisse Richtlinie erlaubt. Ab 2007 war Zitronensäure gemäss Bio-Verordnung für Lebensmittel tierischen Ursprungs nicht mehr erlaubt, aber seit Oktober 2016 wieder zugelassen. Die Bio Suisse Richtlinie wird an die Bio-Verordnung angepasst und Zitronensäure wieder zugelassen. Milchsäure wurde nicht für die Herstellung von Mozzarella in die Richtlinien aufgenommen, weil lange nicht klar war, ob damit Mozzarella in genügender Qualität hergestellt werden kann.</p>
Obst, Gemüse, Kräuter, Pilze und Sprossen	<p>Ergänzung: Kennzeichnung (Labelling) mit Laser ohne Kontrastflüssigkeit erlaubt. (Teil III, Art. 4.1.5) Anstatt mit Fruchtekleber werden Früchte und Gemüse mit Lasern gekennzeichnet. Das Bio-Kennzeichen wird dabei in die Haut oder in die Schale eingebrannt.</p> <p>Obst- und Gemüsesäfte sowie Nektare und Sirupe, Ergänzung: Gären. (Teil III, Art. 4.3.1) Gären fehlte bisher in der Aufzählung.</p> <p>Sprossen und Treiberei, Ergänzung: Es können keine Sprossen- oder Treiberei-Lizenzen an nicht biologisch bewirtschaftete Landwirtschaftsbetriebe erteilt werden. (Teil III, Art. 4.7.1)</p>
Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse	<p>Ergänzung: Die Extrusion und Wärmebehandlung von Mahlerzeugnissen muss in jedem Fall deklariert werden (hingegen nicht mehr im erhitzten Endprodukt, z. B. im Brot). (Teil III, Art. 5.2.7 / 5.3.6) Dies im Sinne transparenter Deklaration.</p> <p>Brote, Fein- und Dauerbackwaren inkl. Fertigmehlmischungen: Ergänzung Backpulver mit Zusatzstoffen gemäss 5.3.5 und Entfernung des Satzes bzgl. Trägerstoff. (Teil III, Art. 5.3.3) Es gibt schon seit vielen Jahren ausreichend biologische und sogar Knospe-Backpulver. Trägerstoffe im Biobackpulver müssen biologisch sein. Ergänzung Enzym Asparaginase bei Lebkuchen. (Teil III, Art. 5.3.5) Bei Lebkuchen kann es die Acrylamidbildung verringern.</p> <p>Stärken, Kleber, Getreidesirupe und Stärkeverzuckerungsprodukte: Das Kapitel wurde in Bezug auf Stärkeverzuckerungsprodukte aktualisiert und ergänzt. (Teil III, Kap. 5.5) Zitronensaft wird gestrichen. (Teil III, Art. 5.5.4) Zitronensaft wird bei Invertzucker verwendet. Diesen behandelt jetzt das neue Kapitel 12.1. Hinweise auf Salz und Milchsäure werden gestrichen, Cellulase und vier Filtrationshilfsmittel ergänzt. (Teil III, Art. 5.5.6) Für diese Produkte wird kein Salz gebraucht. Cellulase spaltet das Gerüst, welches den Weizenkleber umgibt. Ohne das Enzym werden bei der Glukose- und Glutenproduktion unbefriedigende Resultate erzielt. Milchsäure muss gestrichen werden, weil die Bio-Verordnung diesen Verarbeitungshilfsstoff bei pflanzlichen Produkten nicht erlaubt.</p>



Bio Suisse Richtlinien Verarbeitung und Handel (Fortsetzung)

Getreide, Hülsenfrüchte, Pflanzenproteine und deren Erzeugnisse	<p>Soja- und Getreidedrinks: Ergänzung um Amylase, zertifizierte Algenprodukte dürfen nicht mehr zur Calcium-Anreicherung zugesetzt werden. (Teil III, Art. 5.6.3)</p> <p>Bei der Anreicherung mit Lithothamnium Calcareum werden nicht direkt die Algen, sondern die Reste der abgestorbenen Algen (Algenkalk) verwendet. Dieses Produkt ist kein Verarbeitungserzeugnis aus den Algen, sondern ein «Restprodukt», das als solches gewonnen wird. Darum handelt es sich um einen Mineralstoff und nicht um eine Zutat landwirtschaftlichen Ursprungs. Der Zusatz von Mineralstoffen zur Anreicherung von biologischen Produkten ist nur dann zulässig, wenn ohne sie die ernährungsspezifischen Vorschriften nicht eingehalten werden können. Da Lithothamnium Calcareum bei laktosefreien und laktosearmen Produkten eingesetzt wird und es für diese Produkte keine ernährungsphysiologische Vorschrift bezüglich Calcium-Gehalt gibt, ist die Zugabe von Lithothamnium Calcareum nicht zugelassen.</p>
Eier und Eiprodukte	<p>Flüssige Eiprodukte, Ergänzung: Homogenisieren als zugelassenes Verarbeitungsverfahren muss nun gekennzeichnet werden. (Teil III, Art. 6.3.2, 6.3.7)</p> <p>Gekochte Eierprodukte, Ergänzung: E 141 Kupferchlorophyll, Bienenwachs und Gelatine werden gestrichen. (Teil III, Art. 6.5.6)</p> <p>Seit 2008 zugelassen, aber nicht aufgeführt, Anpassung an die WBF Bio-V.</p>
Gewürze, Würze, Bouillon, Suppen und Saucen	<p>Gewürze, getrocknete Kräuter und Kräutermischungen: Ergänzung UVC-Sterilisation als zugelassenes Verarbeitungsverfahren für Gewürze, welche weiterverarbeitet werden oder für die Gastronomie bestimmt sind. Ergänzung auch bei den Kennzeichnungsvorgaben. (Teil III, Art. 7.1.3.1, 7.1.3.6, 7.1.4.1 und 7.1.4.5)</p>
Pflanzliche Öle und pflanzliche Fette	<p>Neue Begrifflichkeit «Tropische Fette», welche bei maximal 190 °C gedämpft werden können. (Teil III, Kap. 8, Einleitung)</p> <p>Bei Olivenöl wurde 2014 im Lebensmittelrecht für Olivenöl die Bezeichnung kaltextrahiert eingeführt. Dieses Verfahren ist ebenso schonend wie kaltgepresst. Unsere Richtlinien sollen deshalb an das neue Lebensmittelrecht angepasst werden.</p> <p>Öle und Fette zum Braten und Backen sowie zur Weiterverarbeitung: Ergänzung Natriumcarbonat Na₂CO₃ (Soda). (Teil III, Art. 8.2.4)</p> <p>Bereits 2006 hat die Markenkommission entschieden, Soda zuzulassen. Die Zulassung in der Bioverordnung fehlte noch, ist nun aber erfolgt.</p>
Süsswaren	<p>Zuckerarten, Produkte aus Zuckerarten: Neues Kapitel (Teil III, Art. 12.1)</p> <p>Das neue Kapitel enthält die Regeln für die bis jetzt in den Richtlinien fehlenden Zucker und Produkte aus Zuckerarten. Es handelt sich nicht um neue Regeln, sondern nur um ihre Veröffentlichung.</p>
Dünger und Bodenverbesserungsmittel	<p>Neu heisst das Kapitel: Dünger, Bodenverbesserungsmittel und Substrate mit der Hilfsstoff-Knospe. (Teil III, Kap. 18)</p> <p>Komplette formale Überarbeitung, keine inhaltliche Änderungen.</p>



KAGfreiland Richtlinien

Allgemein

Die gesamten Richtlinien wurden redaktionell überarbeitet.

Jungtiere

Jungtiere sind, wenn immer möglich, durch ihre Mütter bzw. im Herdenverband zu ernähren und aufzuziehen. Die arbeitsteilige Ferkelproduktion ist verboten. (Kap. 2.6)

Eine Separierung bzw. artifizelle Aufzucht aus gesundheitlichen Gründen kann vorgenommen werden.

Transport, Schlachtung

Transporte von Tieren unter dem KAGfreiland-Label sind stets so schonend und stressfrei wie möglich durchzuführen. Unnötige Transporte sind zu vermeiden. (Art. 4)

Wo immer möglich sollten Schlachtkörper oder Produkte statt lebender Tiere transportiert werden. In diesem Sinne befürwortet KAGfreiland die Hof- bzw. Weideschlachtung, sofern sie unter den gesetzlichen Regelungen möglich ist und unterstützt die Produzenten bei der Etablierung einer solchen Schlachtung.

Der Transport von Tieren im letzten Trächtigkeitstrimester ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Ein Verbringen der Tiere von der Alp oder vom Aufzuchtbetrieb auf den Heimatbetrieb sollte spätestens 14 Tage vor dem kalkulierten Geburtstermin erfolgen. Eine Schlachtung trächtiger Tiere unabhängig vom Trächtigkeitsstadium darf nur in begründeten (medizinischen) Notfällen erfolgen. (Art. 4.2)

Der Transport trächtiger Tiere bedeutet einen zusätzlichen Stressfaktor für Muttertiere und ihre ungeborenen Nachkommen. Eine Schlachtung trächtiger Tiere darf nur in Notfällen erfolgen, um kein unnötiges Leiden des Fetus zu verursachen. In unklaren Fällen ist eine Trächtigkeitsuntersuchung durchzuführen.

Schweine

Ergänzung: Die Tiere müssen den Rüssel ins Material graben und Material im Maul transportieren können. (Art. 7.1.2)

Definition einer ausreichenden Menge Wühlmaterial für Schweine.

Geflügelmast

Ergänzung: Das Kapitel wurde um die Vorgaben zum Sonderfall Junghahnmast zusammen mit Junghennen-Aufzucht ergänzt. (Kap. 9)

Die gemeinsame Aufzucht von Junghennen und Junghähnen zu Mastzwecken wurde verbindlich geregelt.



Bio Weide-Beef (BWB) Richtlinien

Aufenthaltsdauer	Aufenthalt während der letzten 150 Tage (statt wie bisher 180 Tage) im Produktionssektor Bio Weide-Beef oder auf einem Sömmerungs- und Alpbetrieb oder einer Gemeinschaftsweide gemäss Bio Suisse Richtlinien. (Art. 4.5)
Tiermeldungen	Ergänzung: Die Einstellungsanmeldungen sollen idealerweise zusammen mit den öffentlich-rechtlichen Meldungen getätigt werden, jeweils bei der Ankunft der Tiere auf dem Betrieb oder bei Mutterkuhhaltern bei der Geburt der Tiere auf dem Betrieb. Die Meldung muss spätestens 150 Tage vor der Schlachtung hinterlegt sein. (Art. 5.3.11)



Natura-Beef-Bio

Fütterung	Verzicht auf die Fütterung von Palmöl / Palmfett ab 1.1.2018. (Art. 4.4.i) Wird ab Kontrollkampagne 2018/19 auf den Betrieben überprüft. Mischfutter von Schweizer Herstellern sollte gemäss Branchenabmachung ab 1.1.2018 generell palmöl- und palmfettfrei sein. Bei Direktimporten ist bei der Kontrolle eine Bestätigung des Herstellers vorzulegen, dass es sich um palmöl- und palmfettfreies Mischfutter handelt.
-----------	---



Demeter Richtlinien Landwirtschaft

Allgemein	
Umstellzeiten	Präzisierung und übersichtlichere Darstellung der Demeter-Auslobung während der Umstellung (Anhang 13)
Vermarktung	Präzisierung, wann bei einem Lohnverarbeiter eine Kontrolle nach Demeter-Richtlinien nötig ist. (Teil D, 2) Eine Demeter-Kontrolle ist immer nötig, wenn die Verarbeitung für mehr als 5 Bio-/Demeter-Bauern erfolgt oder bei Getreidesammlung, -lagerung oder -vermahlung.
Sanktionen	Diverse Anpassungen im Sanktionsreglement. (Anhang 8)
Pflanzenbau	
Pflanzgut, Saatgut	Nacherntebehandlung von nicht biologischem Pflanzgut von Bäumen und Dauerkulturen, inkl. Spargeln und Reben mit chemisch-synthetischen Mitteln ist nicht erlaubt. (RL 3.5.2.2.)
Düngung Weinbau	Beim Anbau von Trauben für Wein darf die Düngermenge in drei aufeinanderfolgenden Jahren 150 kg Stickstoff pro Hektare nicht überschreiten. (RL 5.3.)
Mikroorganismen	Rhizobia-Bakterien sind neu zugelassen. (Anhang 1, 4.) Rhizobia sind essenziell beim Leguminose-Anbau. Es braucht eine Bestätigung über GVO-Freiheit.
Düngemittel	Boden-Inokulate, Saathilfsmittel und Düngezusätze sind präziser geregelt. (Anhang 1, 4.) Boden-Inokulate: Hilfsstoffe für das Bodenleben (z. B. Algen, Getreideferment); Saathilfsmittel (z. B. Gesteinsmehle, natürliche Polymere); Düngezusätze (z. B. Gülleschwefel, kohlenaurer Kalk, Zeolith). Substrate, Erden, Pots und technische Hilfsmittel: Neue Produktkategorien erwähnt: Abbaubare Pots, abbaubares Bindungsmaterial, Substrate für gepresste Pots, Kultivierungssubstrate, Substrat-Zusatzstoffe. (Anhang 1, 5.)
Mittel gegen Pflanzenkrankheiten	Einige neue Zulassungen und Anwendungen. (Anhang 2) Repellents nur auf für Menschen und Tiere nichtessbare Pflanzenteile; Farbe (z.B. Insektenleim); Quarzsand, Aluminiumsilikat, Chitosan; Additive; Mikroorganismen, Fettsäuren, hydrolysierte Proteine; Mittel für den Einsatz in Ställen und auf Tieren. Änderungen bei der Anwendung von Ölen (Anhang 2, 4.) Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide) auf der Basis von Pflanzenölen: neu während ganzer Vegetationszeit zugelassen. Einschränkung: Ölemulsionen (ohne chemisch-synthetische Insektizide) auf der Basis von Paraffinölen nur in Dauerkulturen und nur vor der Blüte.
Tierhaltung	
Rindvieh, Ziegen	Tiere der Rindergattung: Anbindehaltung mit RAUS erlaubt. Anbindehaltung bei Ziegen nur noch bis 31.12.2018. (RL 6.5.1.) Anlehnung an Bio Suisse Richtlinien.
Legehennen	Die maximale Herdengrösse wird auf 2000 Legehennen erhöht. Pro Betrieb können maximal 2000 Legehennen gehalten werden. (RL 6.5.3.) Herden bis maximal 2000 Tiere sind möglich, wenn es ein Auslaufmanagement gibt.
Junghahn-Aufzucht	Aufzucht männlicher Küken ist ab 1.1.2019 Pflicht. (RL 6.5.3.1.)
Hobbytierhaltung	Neu sind die Hobbytierhaltung und die Tiere zur Selbstversorgung geregelt. (RL 6.7.) Anlehnung an Bio Suisse Richtlinien.
Futtermittel	Überarbeitung des Zukaufs zugelassener Futtermittel. (Anhang 3) Präzisierungen (z. B. Zusatzstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs immer Bio), neue Darstellung.



Demeter Konvention Verarbeitung

Allgemein	
Reinigung	Alle Reinigungsmittel müssen frei von QAV (quartäre Ammoniumverbindungen) sein. (Anhang I, Art. 5.6)
Kennzeichnung	Das Demeter-Logo wird neu ohne Claim verwendet. (Anhang III, Art. 3) Bei neuen Etiketten wird das Demeter-Logo ohne «Ausgezeichnet biodynamisch.» verwendet, bei bestehenden Materialien zehn Jahre Übergangsfrist.
	Neue Demeter-Leitaussage. (Anhang III, Art. 4)
	Angabe des Verarbeiters oder Inverkehrbringers. (Anhang III, Art. 4.1.5) Regelung, wer als Lizenznehmer auf einem Produkt aufgeführt sein muss.
	Neue Regelung für Produkte aus Demeter-Fasern. (Anhang III, Art. 4.5.1)
Produktespezifisch	
Obst und Gemüse	Erhitzen von Frucht- und Gemüsezubereitungen neu geregelt. (Anhang II / 1, Art. 1.2 und 2.2.3)
Brot	Knospe-Acerola für alle Backwaren zugelassen, nicht nur für Kleinbrote. (Anhang II / 2, Art. 1.2.4)
Milch	48 Stunden Milchlagerdauer gestrichen. (Anhang II / 6, Art. 2) Anpassung gemäss Bio Suisse Richtlinien.
	Zur Erhöhung der Trockenmasse von Sauermilch, Joghurt, Kefir und Buttermilch stehen neu auch Ultrafiltration und Umkehrosmose zur Verfügung. (Anhang II / 6, Art. 3.3.4) Als Ergänzung zum bereits zugelassenen Eindampfen. Deklarationspflicht.
Fette und Öle	Desodorieren von Fetten zur Weiterverarbeitung: Tropische Fette zur Weiterverarbeitung dämpfbar bis maximal 190 °C. (Anhang II / 8, Art. 2.2.1) Anpassung gemäss Bio Suisse Richtlinien.
Kosmetik	Micro-Beads sind nicht zugelassen (Anhang II / 10, Art. 1.1)
	Neu zugelassen: Decylglucoside, Titaniumdioxide und Ironoxide für Sonnencreme. (Anhang II / 10, Art. 6.8)
Imkerei	Zulässige Mittel gemäss FiBL-Betriebsmittelliste angepasst. (Anhang II / 13, Anh. 2) Für Milchsäure und Bacillus thuringiensis sind aktuell keine Produkte beim FiBL angemeldet, deshalb können diese nicht verwendet werden.
Wein	Abfüllung: Neben Glas ist neu auch Steingut und Porzellan zugelassen. (Anhang II / 14, Art. 1.15) Nur Materialien ohne Innenbeschichtung.
Cidre, Fruchtwein und Essig	Essig neu im Anhang II / 16 statt Anhang I / 1. (Anhang II / 16) Die Rohstoffe für die Essigherstellung werden neu geregelt, Verfahren bleiben gleich.



Migros-Bio Verarbeitung

Aquakultur	Debio wird für Migros-Bio-Produkte aus Aquakultur nicht mehr anerkannt. Neu gelten neben Bio Suisse, Naturland und Soil Association zusätzlich die artspezifischen Haltungsanforderungen von: Bioland, Organic Food Federation und BioGro. (Art. 4.2.6)
------------	---

Impressum

Herausgeber

Bio Suisse, 4053 Basel, und
FiBL, 5070 Frick

Redaktion: Res Schmutz, FiBL

Layout: Simone Bissig, FiBL

Mitarbeit

BLW: Priska Dittrich, Peter Zbinden

Bio Suisse: Beatrice Scheurer, Jasmin Siegrist

Demeter: Bettina Holenstein, Susanne Huber

Natura-Beef-Bio: Daniel Flückiger

Bio Weide-Beef: Andreas Schmidli

Migros-Bio: Mirjam Sacchelli

KAGfreiland: Tanja Kutzer

Preis

Gratisdownload ab www.shop.fibl.org

Druckausgabe (mit Erläuterungen):

Fr. 3.-

Bioregelwerk 2018

Ab Februar 2018 ist «Das Bioregelwerk 2018» verfügbar. Es kann online verwendet, gratis heruntergeladen oder für Fr. 30.- als CD gekauft werden.

Das Bioregelwerk ist dreisprachig (D, F, I).

→ www.bioaktuell.ch

→ Bezug der CD / Bestellnummer 1283

FiBL, Tel. 062 865 72 72

info.suisse@fibl.org, www.shop.fibl.org